

MASSTAB: 1/1000

BEBAUUNGSPLAN

GEWERBEGEBIET

BETRIEBSERWEITERUNG FIRMA KUSSER

GEMEINDE AICHA VORM WALD

LANDKREIS PASSAU, REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

A. DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 12.01.1989 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGS-
PLANS BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 15.02.1989 ORTSUEBLICH BEKANNT
GEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 10.02.1989 WURDE MIT
DER BEGRUENDUNG GEM. PAR. 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 22.02.1989 BIS 09.03.1989
OEFFENTLICH AUSGELEGT. 06.04. 09.05

SIEGEL



AICHA VORM WALD, DEN 27.9.1989....

Bürgermeister
1. BÜRGERMEISTER

B. DIE GEMEINDE AICHA VORM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 11.05.1989 DEN
BEBAUUNGSPLAN GEM. PAR. 10 BAUGB IN DER FASSUNG VOM 11.05.1989 ALS SATZUNG BE-
SCHLOSSEN.

SIEGEL



AICHA VORM WALD, DEN 27.9.1989....

Bürgermeister
1. BÜRGERMEISTER

C. DEM ANZEIGEVERFAHREN GEM. PAR. 11 ABS. 3 BAUGB LIEGT DIE ERKLÄRUNG DES LANDRATS-
AMTES PASSAU VOM 22.9.1989 NR. 69.35... ZU GRUNDE.

SIEGEL



AICHA VORM WALD, DEN 27.9.1989....

Gekusser
Bürgermeister
1. BÜRGERMEISTER

D. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AM 4.10.1989 GEM. PAR. 12 BAUGB ORTS-
UEBLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRUENDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG
ZU DEN UEBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG IN AICHA VORM WALD ZU
JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND UEBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT
GEBEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST RECHTSVERBINDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES PAR.
44 SOWIE DES PAR. 214+215 BAUGB IST HINGEWIESEN WORDEN.

SIEGEL



AICHA VORM WALD, DEN 4.10.1989....

Bürgermeister
1. BÜRGERMEISTER

E. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. PAR. 3 ABS. 1 BAUGB MIT OEFFENTLICHER DARLEGUNG UND
ANHOERUNG FUER DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 28.03.1989 HAT IN
DER ZEIT VOM 06.04.1989 BIS 09.05.1989 STATTGEFUNDEN.

SIEGEL



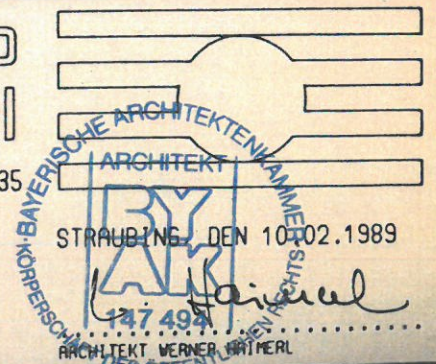
AICHA VORM WALD, DEN 27.9.1989....

Bürgermeister
1. BÜRGERMEISTER

architekturbüro werner haimerl

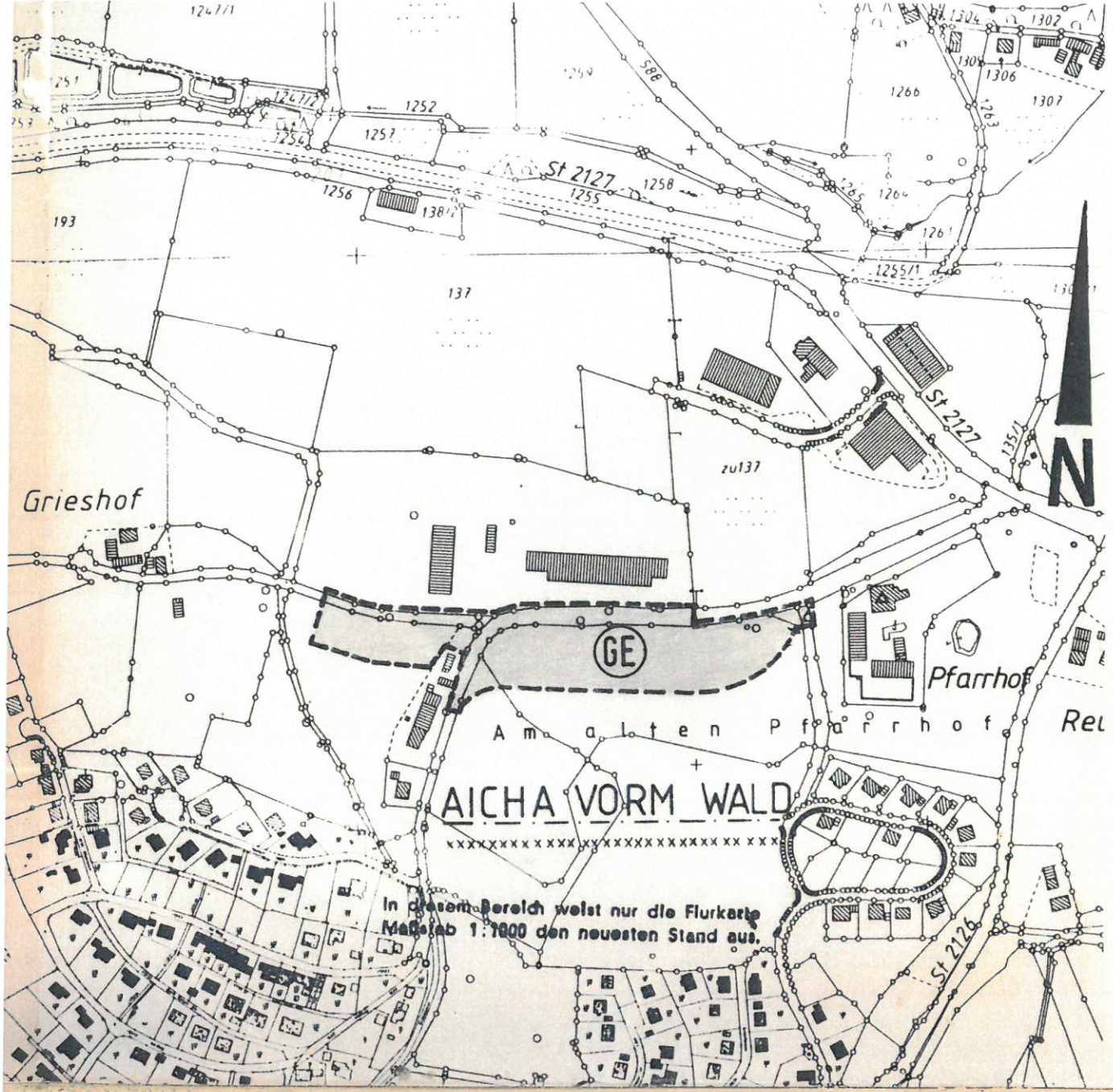
STETTINER STR. 15, 8440 STRAUBING, TEL. 09421/72077, FAX. 09421/72435

GEFERTIGT : L. MAIER
GESEHEN : W. HAIMERL
GEENDERT : 28.03.1989 / 11.05.1989 / 18.10.1989
PROJEKT NR. : 390/89

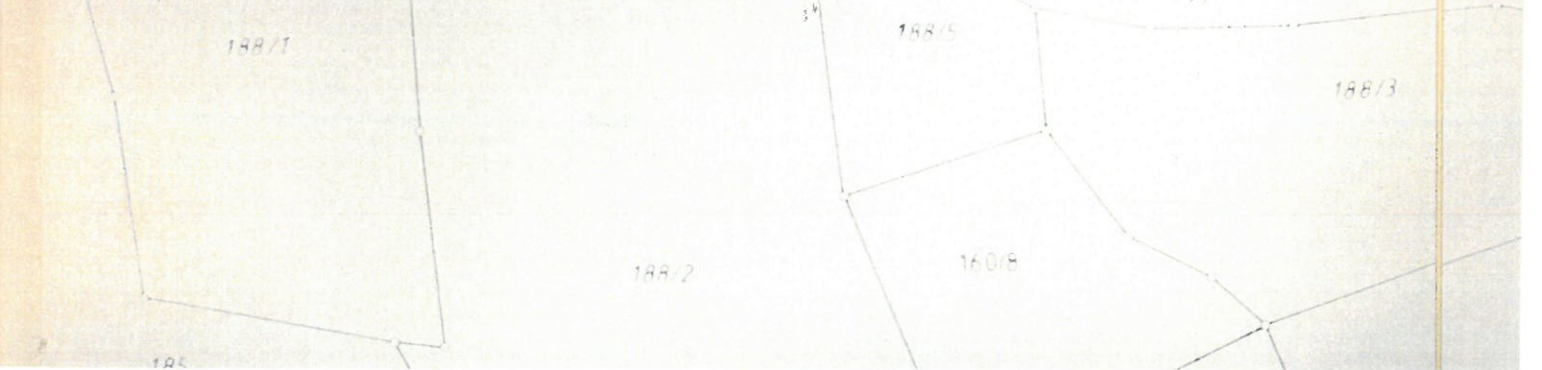


STRAUBING, DEN 10.02.1989

ARCHITEKT WERNER HAIMERL



BERSICHTSPLAN M 1/5000



ZEICHENERKLÄRUNG DER PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

DIE NUMMERIERUNG ERFOLGTT IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.3 GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN:

1.3.1



BESCHRÄNKT BEBAUBARES
GEWERBEGEBIET GEM. PARAGR. 8 BAUNVO
NICHT ZULÄSSIG SIND DIE AUSNAHMEN
NACH PARAGR. 8, ABS. 3, NR. 1 BAUNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

PARAGR. 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, PARAGR. 16 BAUNVO

2.1 GFZ 1.6

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

2.5 GRZ 0.8

GRUNDFLÄCHENZAHL

2.7 III

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

2.8 TH 8,5

TRAUFGHÖHE ÜBER GELÄNDE

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

PARAGR. 9 ABS 1 NR. 2 BAUGB, PARAGR. 22 UND PARAGR. 23 BAUNVO

3.2

g

GESCHLOSSENE BAUWEISE

3.4



BAUGRENZE

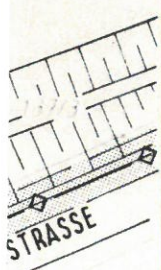
5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR U. FÜR DIE ÖRTLICHEN

HAUPTVERKEHRSZÜGE:

ST 2127

SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE
HAUPTVERKEHRSSSTRASSEN

6. VERKEHRSFLÄCHEN:



3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

PARAGR. 9 ABS 1 NR. 2 BAUGB, PARAGR. 22 UND PARAGR. 23 BAUNVO

3.2 **g** GESCHLOSSENE BAUWEISE

3.4  BAUGRENZE


5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR U. FÜR DIE ÖRTLICHEN


HAUPTVERKEHRSZÜGE:

ST 2127 SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE
HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

6. VERKEHRSFLÄCHEN:

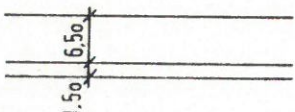
6.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTLICH BESTEHEND/GEPLANT

6.2  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG
SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

6.3.1  SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHT-
DREIECKE DARF DIE SICHT AB 1,00 M
ÜBER STRASSENÖBERKANTE DURCH NICHTS
BEHINDERT WERDEN.

6.3.2  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
PRIVAT


6.4  GRUNDSTÜCKSEINFAHRT

6.7  MASSANGABE ÜBER DIE AUSBAUBREITE DER
VERKEHRSWEGE

7. FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGENSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG

ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN:

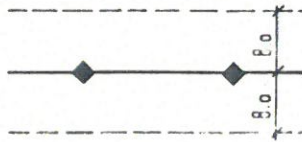
PARAGR. 5 ABS. 2 NR. 4 UND PARAGR. 9 ABS. 1 NR. 12 UND 14 BAUGB

7.1  TRAFOSTATION

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER UND UNTERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN
UND LEITUNGEN:

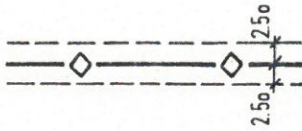
PARAGR. 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS. 6 BAUGB

8.1



OBERIRDISCHE HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT ANGABE ÜBER LEISTUNGSWERT, SICHERHEITSSZONE UND LAGE DER MASTEN

8.2

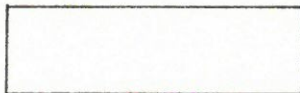


UNTERIRDISCHE LEITUNGEN MIT ANGABE ÜBER ART, DURCHMESSER UND SICHERHEITSSZONE

9.

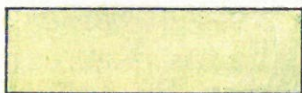
GRÜNFLÄCHEN:

9.1



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, BEPFLANZUNG ENTSPRECHEND PKT. 4.9.1 UND 4.9.2 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

9.2



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN IM PFLANZGEBOT GEM. PKT. 4.9.1 BIS 4.9.3 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

1 LAUBBAUM PRO 300 QM GRÜNFLÄCHE MIT DICHTER STRAUCHUNTERPFLANZUNG DER STRAUCHARTEN NACH PFLANZENLISTE 4.9.1 UND 4.9.2

13.

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT:

13.2

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (PARAGR. 9 ABS. 1 NR. 25 UND ABS. 6 BAUGB)

13.2.1

ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER (PARAGR. 9 ABS. 1 NR. 25 BUCHSTABE A BAUGB)



BÄUME



STRÄUCHER

13.2.2

ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER (PARAGR. 9 ABS. 1 NR. 25 BUCHSTABE B BAUGB)



BÄUME



STRÄUCHER

15. SONSTIGE PFLANZZEICHEN:

15.3

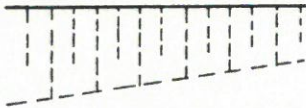
ST

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
(PARAGR. 9 ABS. 1 NR. 4 U. 22 BAUGB)

15.9

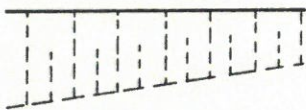
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT
SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND
(§ 9 ABS. 1 NR. 26 BAUGB)

15.9.1



AUFSCHÜTTUNG

15.9.2



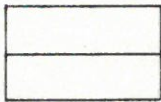
ABGRABUNG

15.12



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS
(PARAGR. 9 ABS. 7 BAUGB)

15.15

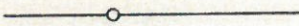


FIRSTRICHTUNG

17.

HINWEISE UND KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN:

17.1



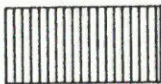
FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN

17.2



WOHNGEBÄUDE

17.3

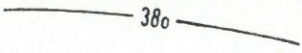

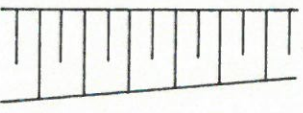


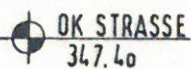


WIRTSCHAFTS- UND GEWERBLICHE GEBÄUDE
(NEBENGEBÄUDE)

17.4



HÖHENLINIEN

17.4		HÖHENLINIEN	3.
17.5		BACH	
17.6	128/31	FLURSTÜCKSNUMMERN	4.
17.7		BÖSCHUNGEN	4.1
17.8		OFFENES WIESENTAL	4.2
17.9		DENKMAL	
17.10		HÖHENLAGE Ü.NN	4.3

1. **FESTSETZUNGEN NACH PARAGR. 9 BAUGB:**

 4.4
 4.4.1

1.1 **ART DER BAULICHEN NUTZUNG:**

 DAS BAUGEBIET WIRD ALS BESCHRÄNKT BEBAUBARES GEWERBEGEBIET, BESCHRÄNKT AUF BÜRO-, VERWALTUNGS-, VERKAUFS-AUSSTELLUNGS- GEBÄUDE
 UND FREIAUSSTELLUNGSFLÄCHEN FÜR STEINVERARBEITENDE PRODUKTIONS-
 BETRIEBE MIT EMISSIONSWERTEN HÖHER ALS MI-GEBIET NICHT GESTATTET,
 AUSGEWIESEN.
 4.4.2

~~1.2 **MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG:**

 1.2.1 **GEWERBEGEBIET**
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 1.6
 GRUNDFLÄCHENZAHL 0.8
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE III
 TRAUFHÖHE ÜBER GELÄNDEOBERKANTE 8,5 M
 4.5~~

1.2 MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.2.1	GEWERBEGEBIET	
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	1.6
	GRUNDFLÄCHENZAHL	0.8
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	III
	TRAUFHÖHE ÜBER GELÄNDEOBERKANTE	8,5 M

1.3 BAUWEISE:

IM BAUGEBIET WIRD DIE GESCHLOSSENE BAUWEISE FESTGELEGT.

1.4 STELLUNG, HÖHENLAGE UND ABSTANDFLÄCHEN DER BAULICHEN ANLAGEN:

1.4.1 DIE BAULICHEN ANLAGEN SIND INNERHALB DER FESTGELEGTE BAUGRENZEN
ZU ERSTELLEN.

1.4.2 DIE VORSCHRIFTEN DES ART. 6, BAYBO SIND EINZUHALTEN. AUSREICHEN-
DER BRANDSCHUTZ, BELICHTUNG UND BELÜFTUNG MÜSSEN GEWÄHRLEISTET
SEIN.

2. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

BEI DER GESTALTUNG DER BAUTEN UND ANLAGEN IST AUF SOLIDE AUS-
FÜHRUNG UND GUTE PROPORTIONEN ZU ACHTEN. GEBÄUDE MIT EINER
GESAMTLÄNGE VON MEHR ALS 70.0 M SIND MIT VOR- UND RÜCKSPRÜNGEN
MINDESTENS 1/5 DER GESAMTLÄNGE ZU GLIEDERN.

2.1 GEBÄUDE

DIE AUSSENFASSADEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE SICH
UNAUFFÄLLIG UND UNAUFDRINGLICH IN DAS LANDSCHAFTSBILD
EINFÜGEN. ABSCHIRMFUNKTION ZUM NÖRDLICH LIEGENDEN BE-
STEHENDEN GEWERBEBETRIEBES.

ES IST BESONDERS DARAUF ZU ACHTEN, DASS KEINE GLÄNZENDEN
ODER LICHTREFLEKTIERENDEN BAUMATERIALIEN VERWENDET WER-
DEN.

DIE FARBBLICHE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IST MIT
DER ZUSTÄNDIGEN KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE, WOBEI FARBMUSTER
AM BAUWERK ANZUSETZEN SIND.

ES GILT ALS GRUNDSATZ DER BAYER. BAUORDNUNG, DASS SAUBERE
UND EINFACHE ANSTRICHE VERWENDET WERDEN.

ERWÜNSCHT SIND HELLE BIS MITTEL TÖNE. ZU VERMEIDEN SIND
DUNKLE, GRELLE, BUNTE UND SÜSSLICHE FARBEN.

FÜR FENSTER SIND STEHENDE FORMATE ZU WÄHLEN:

DACHFORM: SATTELDACH, BIS MAX. 20 GRAD DACHNEIGUNG

TRAUFHÖHE: MAX. 8,50 M AB GEWACHSENER BZW. VON DER KREIS-
VERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESTETZTEN GELÄNDEOBER-
KANTE

SOCKELHÖHE: MAX. 0.5 M ÜBER GELÄNDEOBERKANTE

2.2 WERBEANLAGEN:

AN DEN GEBÄUDEN SIND WERBEANLAGEN MIT FIRMENNAMEN MIT EINER GESAMTHÖHE BIS ZU 1,00 M ZULÄSSIG.
BEI LICHTREKLAMEN SIND GRELLE FARBEN, FARBMISCHUNGEN UND WECHSELLEICHT UNZULÄSSIG.
NICHT ZULÄSSIG SIND REKLAMEFLÄCHEN ODER SCHRIFTEN ALLER ART AUF DEN DACHFLÄCHEN, DACHAUFBAUTEN UND KAMINEN.
FÜR DIE WERBEEINRICHTUNGEN AN DEN GEBÄUDEN SIND JEWEILS GE-SONDERTE PLÄNE DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE VORZULEGEN.

2.3 EINFRIEDUNGEN:

ART: VERZINKTER ODER KUNSTSTOFFBESCHICHTETER MASCHEN-DRAHTZAUN MIT STRASSESEITIGER STRÄUCHERHINTER-PFLANZUNG MIT GEHÖLZEN UND STRÄUCHERN GEM. PKT. 4.9 DER TEXTL. FESTSETZUNGEN. DIE STRÄUCHERHINTER-PFLANZUNG IST AUF EINE BREITE VON MIND. 1.50 M DICHT AUF MIND. 2/3 DER STRASSESEITIGEN GRENZ-LÄNGE ANZULEGEN.

AUSFÜHRUNG:
MASCHENDRAHT MIT INNENLIEGENDEN STAHLROHR- ODER T-EISENSÄULEN.

ZAUNHÖHE: MAX. 1,00 M ÜBER STRASSEN- BZW. GEHSTEIG-OBERKANTE

PFEILER: NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZU-LÄSSIG.
MAX. 1.00 M BREIT, 0.40 M TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN, AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS SICHTBETON.

2.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

DIE GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DACHFORM, -DECKUNG UND -NEIGUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN. PUTZART UND FARBE MÜSSEN DEM HAUPTGEBÄUDE ANGEGLICHEN SEIN.

2.5 STÜTZMAUERN, BÖSCHUNGEN UND AUFFÜLLUNGEN:

GELÄNDEBEDINGTE ODER STATISCH BEDINGTE STÜTZMAUERN SIND IN NATURSTEIN ODER SICHTBETON IN RAUHER BRETTERSCHALUNG ZU ER-STELLEN.
ZULÄSSIG SIND DIE NOTWENDIGEN TERRASSIERUNGEN MIT GELÄNDEAUF-FÜLLUNGEN UND -ABTRAGUNGEN, WENN SICH DIE BÖSCHUNGEN DEM NATÜR-LICHEN GELÄNDE ANPASSEN.
DIE NEIGUNG DES GELÄNDES DARF NICHT STEILER ALS 1 : 1.5 SEIN.
HARTE GELÄNDEKANTEN SIND ZU VERMEIDEN.

3. ~~TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM IMMISSIONSSCHUTZ:~~

~~DIE IMMISSIONSWERTE RICHTEN SICH NACH DER JEWEILIGEN ART DER BEBAUUNG UND DEN EINSCHLÄGIGEN VORSCHRIFTEN (DIN 18 005).
WOHNUNGEN FÜR BETRIEBSINHABER, BETRIEBSLEITER, SOWIE AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN (PARAGR. 8 ABS. 3 NR. 1
RAUNVO) SIND NICHT ZUGELASSEN.~~

DIE GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND IN DACHFORM, -DECKUNG UND -NEIGUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN. PUTZART UND FARBE MÜSSEN DEM HAUPTGEBÄUDE ANGEGLICHEN SEIN.

2.5 STÜTZMAUERN, BÖSCHUNGEN UND AUFFÜLLUNGEN:

GELÄNDEBEDINGTE ODER STATISCH BEDINGTE STÜTZMAUERN SIND IN NATURSTEIN ODER SICHTBETON IN RAUHER BRETTERSCHALUNG ZU ERSTELLEN.

ZULÄSSIG SIND DIE NOTWENDIGEN TERRASSIERUNGEN MIT GELÄNDEAUFFÜLLUNGEN UND -ABTRAGUNGEN, WENN SICH DIE BÖSCHUNGEN DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE ANPASSEN.

DIE NEIGUNG DES GELÄNDES DARF NICHT STEILER ALS 1 : 1.5 SEIN. HARTE GELÄNDEKANTEN SIND ZU VERMEIDEN.

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM IMMISSIONSSCHUTZ:

DIE IMMISSIONSWERTE RICHTEN SICH NACH DER JEWEILIGEN ART DER BEBAUUNG UND DEN EINSCHLÄGIGEN VORSCHRIFTEN (DIN 18 005). WOHNUNGEN FÜR BETRIEBSINHABER, BETRIEBSLEITER, SOWIE AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN (PARAGR. 8 ABS. 3 NR. 1 BAUNVO) SIND NICHT ZUGELASSEN.

4. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG ALS BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES:

4.1 RECHTSGRUNDLAGE:

DER GRÜNORDNUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND MIT DIESEM ALS EIN ZUSAMMENGEHÖRENDES PLANWERK ZU BEACHTEN. DIE GETROFFENEN FESTSETZUNGEN VERSTEHEN SICH AUF DER GRUNDLAGE DES BAUGB PARAGR. 9 ABS. 1 NR. 15 SOWIE PARAGR. 10; DER BAYBO ART. 5 UND 91.

4.2 ALLGEMEINE HINWEISE:

DIE IM PLAN DARGESTELLTEN BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNGEN, SOWIE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN HABEN GLIEDERENDE, RAUMBILDENDE, GESTALTENDE UND ÖKOLOGISCHE FUNKTIONEN. DIE AUSGEWÄHLTEN GEHÖLZARTEN UND STRAUCHARTEN SIND ZUGLEICH HEIMISCHE ARTEN, D.H., SIE ENTSPRECHEN DEN STANDORTBEDINGUNGEN DIESES NATURRAUMES.

4.3 SCHUTZ DES MUTTERBODENS:

WÄHREND DER BAUTÄTIGKEIT IST DER MUTTERBODEN SO ZU SCHÜTZEN, DASS ER JEDERZEIT BEI DER WIEDERHERSTELLUNG DER PFLANZ- UND VEGETATIONSFLÄCHEN VERWENDET WERDEN KANN. DIE LAGERFLÄCHEN SIND MIT EINER LEGUMINOSENMISCHUNG ZU BEGINN DER LAGERUNG ANZUSÄEN.

4.4 GRÜNFLÄCHEN:

4.4.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN SIND GEM. PFLANZLISTE (PKT. 4.9 DER TEXTL. FESTSETZUNGEN) MIT PLANZEICHEN (PKT. 13.2.1 UND 13.2.2 DER ZEICHEN ERKLÄRUNG) ANZULEGEN UND ZU GESTALTEN. BEI VERWENDUNG VON ZUSÄTZL. NICHT IN PKT. 4.9 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GENANNTE PFLANZMATERIAL IST DIE LISTE DER GIFTIGEN PFLANZEN VONM BAY. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UM-

4.4.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN:

JEDEM BAUANTRAG IST EIN DETAILLIERTER BEPFLANZUNGSPLAN M/1/200
UNTER BEACHTUNG DER PFLANZLISTE NACH PKT. 4.9 DER TEXTL. FEST-
SETZUNGEN BEIZUFÜGEN.

4.5 FREILEITUNGEN:

IM BEREICH VON FREILEITUNGEN IST DIE PFLANZUNG VON BÄUMEN UN-
ZULÄSSIG. STRÄUCHER SIND, FALLS ERFORDERLICH, IN DER HÖHE ZU
KÜRZEN.

4.6 PFLANZUNG IM BEREICH DER WASSER- UND KANALLEITUNGEN UND FERN-

MELDEANLAGEN

ENTLANG DER WASSER- UND KANALLEITUNG IST EIN 5.00 M BREITER
STREIFEN, BEIDSEITIG 2.50 M ABSTAND ZUR WASSER- UND KANAL-
KANALLEITUNG, VON STRÄUCHERN UND BÄUMEN FREIZUHALTEN.
BEI DER DURCHFÜHRUNG VON BAUMPFLANZUNGEN IST DARAUF ZU ACHTEN,
DASS DIE BÄUME IN MIND. 2,50 M ENTFERNUNG VON DEN FERNMELDEAN-
LAGEN DER DEUTSCHEN BUNDESPOST GEPFLANZT WERDEN (DIN 18920).
SOLLTE DIESER MINDESTABSTAND IM EINZELFALL UNTERSCHRITTEN WERDEN,
IST DER EINBAU VON BETONFERTIGTEILEN ERFORDERLICH, UM DIE BAUM-
WURZELN VON DEN FERNMELDEANLAGEN FERNZUHALTEN.

4.7 SICHTDREIECKE:

IN DEN SICHTDREIECKEN IST DIE PFLANZUNG VON STRÄUCHERN UND
KLEINBÄUMEN, SOWIE DIE ERRICHTUNG VON ZÄUNEN MIT EINER HÖHE
VON ÜBER 1.00 M VERBOTEN. BEI GROSSBÄUMEN SIND BIS ZU EINER
HÖHE VON 3.00 M AM STAMM DIE ÄSTE ZU ENTFERNEN.

4.8 DULDUNGSPFLICHT:

DIE IM ÖFFENTLICHEN BEREICH GEPFLANZTEN GEHÖLZE SIND VON DEN
ANGRENZENDEN IM GELTUNGSBEREICH DES GRÜNORDNUNGSPLANS ZU DULDEN.

4.9 PFLANZLISTE:

4.9.1 GEHÖLZARTEN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN:

FRAXINUS EXCELSIOR
ACER PLATANOIDES
TILIA EUCHLORA
TILIA CORDATA
ULMUS GLABRA
CORPINUS BETULUS
ACER CAMPESTRE
FAGUS SYLVATICA
QUERCUS
ACER PSEUDOPLATANUS
SORBUS AUCUPARIS
PRUNUS SEROTINA
QUERCUS PETRAEA
PETULA
POPULUS
SÄMTLICHE OBSTGEHÖLZER
ESCHE
SPITZAHORN
KRIMLINDE
WINTERLINDE
BERGULME
HAINBUCH
FELDAHORN
ROTBUCHE
STIELEICHE
BERGAHORN
EBERESCHE
TRAUBENKIRSCH
TRAUBENEICHE
BIRKE
PAPPEL

PFLANZGRÖSSEN: BÄUME ST. U. 18/20 CM BZW. 250 - 300 CM HÖHE

4.9.2

STRÄUCHER:

PRUNUS SPINOSA
CRATAEGUS OXYACANTHA
SURBUS ARIA
CORYLUS AVELLANA
VIBURNUM LANTANA
LIGUSTRUM VULGARE ATROVIRENS
CORNUS SANGUINEA
DEUTZIA GRACILIS
RHAMNUS FRANGULA
LONICERA XYLOSTEUM
ROSA I.S.

SCHLEHE
WEISSDORN
MEHLBEERE
HASELNUSS
WOLLIGER SCHNEEBALL
LIGUSTER
HARTRIEGEL
MAIBLUMENSTRAUCH
FAULBAUM
ROTE HECKENKIRSCH
WILDROSE

PFLANZENGRÖSSEN: 2 X VERPFLANZT 150/175 CM AUS WEITEM STAND

4.9.3

NEGATIVLISTE VON GEHÖLZARTEN FÜR DEN GESAMTEN BEREICH DES

GRÜNORDNUNGSPLANES:

ES DÜRFEN NICHT GEPFLANZT WERDEN:

CHAMAECY-PARUS
PICEA
THUJA OCCIDENTALIS
BERBERIS HUMBERGII

ALLE SCHEINZYPRESSENARTEN
ALLE FICHTENARTEN
THUJA
BERBERITZE

SÄMTLICHE TRAUER- ODER HÄNGEFORMEN NATÜRLICH WACHSENDER GEHÖLZE
WIE Z.B.:

SALIX ALBA TRISTIS
FAGNUS SYLVATICA PENDULA

TRAUERWEIDE
TRAUERBUCH

SÄMTLICHE PFLANZEN MIT MEHRTONIGEN FARBEN.

DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND ALS RASENFLÄCHEN ANZULEGEN
UND MIT DEN VORGESEHENEN STRÄUCHERN UND BÄUMEN ZU BEPFLANZEN.

4.9.4

STRASSENBEGLAITGRÜN

STRASSENBEGLAITUNG IN DICHTER UNTERPFLANZUNG:

BÄUME:

ACER PSEUDO-
PLATANUS
TILIA CORDATA

BERGAHORN
WINTERLINDE

PFLANZEABSTAND: 10 M

PFLANZQUALIFIKATION:

HOCHSTÄMME STU 18 - 20 CM BZW. 2.50 - 3.00 CM
HÖHE

UNTERPFLANZUNGEN AUS DECKSTRÄUCHERN IN GRUPPEN DER GLEICHEN
ART:

CORNUS ALBA
LIGUSTRUM VULGARE
PRUNUS SPINOSA
SALIX AURIA

HARTRIEGEL
LIGUSTER
SCHLEHE
OHRWEIDE

4.9.4

STRASSENBEGLEITGRÜN

STRASSENBEGLEITUNG IN DICHTER UNTERPFLANZUNG:

BÄUME:

ACER PSEUDO-
PLATANUS
TILIA CORDATA

BERGAHORN
WINTERLINDE

PFLANZEABSTAND:

10 M

PFLANZQUALIFIKATION:

HOCHSTÄMME STU 18 - 20 CM BZW. 2.50 - 3.00 CM
HÖHE

UNTERPFLANZUNGEN AUS DECKSTRÄUCHERN IN GRUPPEN DER GLEICHEN
ART:

CORNUS ALBA
LIGUSTRUM VULGARE
PRUNUS SPINOSA
SALIX AURIA

HARTRIEGEL
LIGUSTER
SCHLEHE
OHRWEIDE

PFLANZENDICHTE:

PRO METER 1 STRAUCH

PFLANZQUALIFIKATION:

BÜSCHE 2 X V.,

30 - 40 CM

PFLANZSCHEMA:

DIE GRÖßEREN BÜSCHE (CORNUS ALBA ...) SIND IN
DER MITTE DER PFLANZSTREIFEN ZU PFLANZEN. DIE
KLEINEREN (LIGUSTRUM VULGARE UND FOLGENDE) AN
DEN RAND.

O + O

O + O

O + O

BEISPIEL:

+ GROSSE STRÄUCHER

O KLEINE STRÄUCHER

OFFENES WIESENTAL

BÖSCHUNG 1:1,5

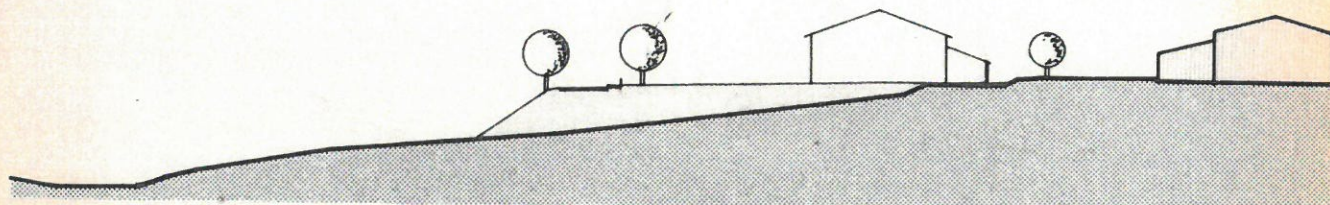
GEPLANTE STRASSE
GEPLANTER GEHWEG

AUFSCHÜTTUNG

GEPLANTES GEBÄUDE

BESTEH. STRASSE

BESTEH. GEBÄUDE
FA. KÜSSER



SCHEMASCHNITT